

**Gesetzentwurf**

Hannover, den 01.03.2022

Der Niedersächsische Ministerpräsident

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz**

Frau  
Präsidentin des Niedersächsischen Landtages  
Hannover

Sehr geehrte Frau Präsidentin,  
anliegend übersende ich den von der Landesregierung beschlossenen

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz**

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages herbeizuführen. Gleichzeitig beantrage ich, den Gesetzentwurf gemäß § 24 Abs. 2 Satz 1 der Geschäftsordnung des Niedersächsischen Landtages sogleich an einen Ausschuss zu überweisen. Eine Gesetzesfolgenabschätzung hat stattgefunden.

Federführend ist das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Gleichstellung.

Mit freundlichen Grüßen  
Stephan Weil

**Entwurf**  
**Gesetz**  
**zur Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Transplantationsgesetz**

Artikel 1

Das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz vom 14. November 2018 (Nds. GVBl. S. 244) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
  - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
    - aa) Satz 1 wird gestrichen.
    - bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Die Worte „nach Satz 1“ werden gestrichen.
    - cc) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
  - b) In Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 1“ ersetzt.
2. § 3 wird gestrichen.
3. Der bisherige § 4 wird § 3 und wie folgt geändert:

In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „gestellter anonymisierter Erhebungsbogen“ durch die Worte „gestelltes elektronisches Verfahren“ und das Wort „auf“ durch das Wort „in“ ersetzt.
4. Der bisherige § 5 wird § 4 und wie folgt geändert:

Absatz 3 wird gestrichen.
5. Der bisherige § 6 wird § 5 und darin wird Absatz 2 wie folgt geändert:
  - a) In Satz 1 Nr. 4 werden das Semikolon und die Worte „§ 5 Abs. 3 gilt entsprechend“ gestrichen.
  - b) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„<sup>2</sup>Die Kosten für die Teilnahme an der Erstschulung und an den Fortbildungsveranstaltungen einschließlich der Fahrt- und Übernachtungskosten der Transplantationsberaterinnen und Transplantationsberater trägt der Krankenhausträger. <sup>3</sup>Wer an der Erstschulung oder einer Fortbildungsveranstaltung teilnimmt, ist für die Dauer der Teilnahme von den dienstlichen Verpflichtungen unter Fortzahlung des Gehalts oder der Bezüge freizustellen.“
  - c) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.
6. Die bisherigen §§ 7 und 8 werden §§ 6 und 7.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

---

## Begründung

**A. Allgemeiner Teil****I. Anlass, Ziel und Inhalt des Gesetzentwurfs**

Anlass für den Gesetzentwurf sind die veränderten bundesgesetzlichen Regelungen.

Am 28. März 2019 ist das Zweite Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende vom 22. März 2019 verkündet worden (BGBl. I S. 352). Dieses Gesetz trat am 1. April 2019 in Kraft. Der Bundesgesetzgeber hat dabei in zulässiger Weise von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht, sodass das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes (Nds. AG TPG) entsprechend anzupassen ist. So hat der Bundesgesetzgeber mit dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Transplantationsgesetzes - Verbesserung der Zusammenarbeit und der Strukturen bei der Organspende insbesondere die Qualifikation der Transplantationsbeauftragten, deren Aufgaben und deren Freistellung neu geregelt. Da der Bundesgesetzgeber eine Reihe materieller Regelungen nunmehr im Transplantationsgesetz (TPG) normiert hat, muss das Niedersächsische Gesetz zur Ausführung des Transplantationsgesetzes entsprechend geändert und angepasst werden.

**II. Wesentliche Ergebnisse der Gesetzesfolgenabschätzung**

Die Wirksamkeitsprüfung hat ergeben, dass sich die angestrebten Regelungen nur durch Änderung der bestehenden Bestimmungen erreichen lassen.

**III. Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf die Umwelt, den ländlichen Raum und die Landesentwicklung.

**IV. Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern und auf Familien**

Der Gesetzentwurf hat keine Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen, die Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern oder auf Familien.

**V. Haushaltsmäßige Auswirkungen**

Dem Land entstehen durch die vorgesehenen gesetzlichen Änderungen keine Kosten. Eine Finanzfolgenabschätzung wurde nicht durchgeführt, da durch die vorgesehenen Änderungen keine finanziellen Folgen für das Land, die Gemeinden, die Landkreise und andere Träger öffentlicher Verwaltung zu erwarten sind.

**VI. Beteiligung von Verbänden und sonstigen Stellen**

Es wurden 37 Verbände beteiligt, von denen fünf eine Stellungnahme abgegeben haben. Grundsätzliche Kritik am Rechtssetzungsvorhaben hat dabei keine Organisation geäußert.

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten kritisiert in seiner Stellungnahme, dass eine Einschränkung der Kooperation zwischen Entnahmekliniken durch Begrenzung der Intensivbettenanzahl oder des räumlichen Umfeldes die Weiterentwicklung der Organspende insbesondere in den kleineren Entnahmekliniken (DSO-Kategorie C) behindern würde. Diese Begrenzung müsste in § 2 Abs. 1 gestrichen werden und durch eine Verpflichtung zur Kooperation ersetzt werden. Die bestehende Kann-Regelung ermöglicht die gemeinsame Bestellung der oder des Transplantationsbeauftragten innerhalb der Grenzen eines Landkreises oder einer kreisfreien Stadt zwischen Entnahmekliniken mit Intensivstationen von weniger als zehn Betten. Die räumliche Begrenzung stellt die Erreichbarkeit der Standorte sicher, die Begrenzung der Betten die Nutzung nur durch kleine Entnahmekliniken. Von der bestehenden Regelung wird daher nicht abgesehen.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft fordert in ihrer Stellungnahme eine Übergangsregelung, da allein durch das Streichen des § 2 Abs. 1 Satz 1 eine Verschärfung der vorzunehmenden personellen Besetzung der oder des Transplantationsbeauftragten im Krankenhaus entstehen würde. Durch die Änderung des Transplantationsgesetzes sind die niedersächsischen Regelungen,

die dem Transplantationsgesetz widersprechen, bereits außer Kraft getreten und müssen seit Inkrafttreten des Transplantationsgesetzes umgesetzt werden. Dies gilt auch für die Forderung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft zur Regelung des § 3 Abs. 4.

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten begrüßt die Regelungen, dass die in § 2 Abs. 3 genannten berufsgruppenspezifischen Qualifikationen zur oder zum Transplantationsbeauftragten sowohl für Intensivmedizinerinnen und Intensivmediziner als auch Intensivpflegende unverändert erhalten bleiben sollen. Seines Erachtens sollte der niedersächsische Gesetzgeber festlegen, dass zusätzlich zur oder zum erforderlichen ärztlichen Transplantationsbeauftragten mindestens eine weitere Transplantationsbeauftragte oder ein weiterer Transplantationsbeauftragter aus dem Berufsbild der Intensivpflege bestellt werden muss (vergleiche § 9 b Abs. 1 TPG). Das Transplantationsgesetz sieht hier mindestens eine ärztliche Transplantationsbeauftragte oder einen ärztlichen Transplantationsbeauftragten pro Entnahmekrankenhaus vor. Diese Mindestvorgabe des Transplantationsgesetzes soll in Niedersachsen als Maßstab dienen. Ob der Landesgesetzgeber überhaupt eine Ermächtigung besitzt, über die Mindestvorgabe im Ausführungsgesetz hinauszugehen oder der Bundesgesetzgeber hier im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung eine abschließende Regelung getroffen hat, ist zudem fraglich. Bei der Qualifikation sieht das Niedersächsische Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz weiterhin Intensivmedizin und bei weiteren Transplantationsbeauftragten Intensivpflege vor. Der Anregung wird insoweit nicht gefolgt.

Die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft regt in ihrer Stellungnahme an, in § 3 eine Ausnahmeregelung von der Verpflichtung zur Bestellung einer oder eines Transplantationsbeauftragten vorzusehen, soweit und solange die Realisierung einer Organentnahme in begründeten Ausnahmefällen wegen der Besonderheiten des Entnahmekrankenhauses ausgeschlossen ist. Eine derartige Fallgestaltung wurde bisher nicht an das zuständige Fachministerium herangetragen. Hinzu kommt, dass es die Möglichkeit gibt, dass sich Entnahmekrankenhäuser in einem Landkreis zusammenschließen und die Bestellung gemeinsamer Transplantationsbeauftragter schriftlich vereinbaren. Ein Bedarf für eine Ausnahmeregelung wird insoweit nicht gesehen.

Aus Sicht des Netzwerkes der Transplantationsbeauftragten stellte die Vergütung für Tätigkeiten der Transplantationsbeauftragten (§ 3) anstatt der Freistellung eine sinnvolle Weiterentwicklung im Rahmen des Gesamtkonzeptes zur Optimierung der Organspendequalität dar. Die Landeskompetenz im Transplantationsgesetz über eine Regelung für eine Vergütung der Tätigkeiten der Transplantationsbeauftragten anstelle der Freistellung ist jedoch entfallen.

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten schlägt in seiner Stellungnahme vor, dass das Ausführungsgesetz alle Entnahmekliniken stärker zum Qualitätsmanagement, insbesondere zur Prozessanalyse und -optimierung, veranlassen sollte. Das Verfahren „Peer-Review Organspende“ sei dazu vom „Netzwerk der Transplantationsbeauftragten NORD e. V.“ erarbeitet worden und befinde sich seit mehr als zwei Jahren in der Anwendung. Daher würde es sich anbieten, den Entnahmekliniken die Teilnahme an dem Verfahren, innerhalb eines noch genauer zu definierenden Zeitraums von z. B. drei Jahren, vorzuschreiben. Dem Vorschlag wird nicht gefolgt. Es gelten bereits die Vorgaben für Entnahmekrankenhäuser nach § 9 a TPG (jährliche Berichte an die Koordinierungsstelle), die jährlichen Berichtspflichten der Transplantationsbeauftragten nach § 9 b TPG, die in Niedersachsen sogar vierteljährlich erfolgen, und es finden Fortbildungen nach § 5 statt.

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten fordert, § 4 Abs. 2 Satz 1 zu streichen und Satz 2 umzuformulieren, da in § 9 a Abs. 2 und 6 TPG eine mindestens jährliche Datenübermittlung festgelegt wird. An der vierteljährlichen Übermittlung wird festgehalten, da die Koordinierungsstelle dies aus fachlichen Gründen für die Einzelfallanalyse als erforderlich ansieht.

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten hält eine Klarstellung in § 5 Abs. 3 für erforderlich, dass der Krankenhausträger auch Fahrt- und Übernachtungskosten im Rahmen der Kosten für fachspezifische Fort- und Weiterbildungen übernimmt. Die Deutsche Gesellschaft für Fachkrankenpflege und Funktionsdienst e. V. fordert dies ebenfalls. Das Transplantationsgesetz trifft in § 9 b Abs. 1 Satz 7 eine Regelung, sodass dies in § 5 Abs. 3 entfallen kann. Gleichwohl ist es unstrittig, dass die Fahrt- und Übernachtungskosten zu den Kosten für fachspezifische Fort- und Weiterbildungen der Transplantationsbeauftragten und Transplantationsberatern zählen, die der Krankenhausträger zu tragen hat. Auf Anregung der Niedersächsischen Krankenhausgesellschaft wird § 5 Abs. 3 Satz 2 gestrichen, da diese Regelung in § 9 b Abs. 3 TPG aufgegriffen wurde.

Das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten und die Niedersächsische Krankenhausgesellschaft haben des Weiteren Hinweise zur Zusammenarbeit und zu den Fortbildungskosten der Transplantationsberatenden gegeben. Hier bleibt die Landesregierung bei der bewährten Kann-Regelung, die eine Anwendung durch die Kliniken ermöglicht.

Schließlich wies das Netzwerk der Transplantationsbeauftragten darauf hin, dass die Transplantationsbeauftragten in kleinen Entnahmekrankenhäusern häufig nicht an Organspenden und Transplantationen mitwirken könnten und daher einen Teil ihrer Qualifikation im Rahmen des BÄK-Curriculums nicht erfüllten. Ungeachtet der tatsächlichen Mitwirkung der Transplantationsbeauftragten an Organtransplantationen besteht aus Sicht der Landesregierung kein Bedarf an der Anpassung der entsprechenden Regelung im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Transplantationsgesetz, da dieses die Qualifikation nur an das BÄK-Curriculum anlehnt.

Im Übrigen wurden die Änderungen begrüßt.

Die Landesbeauftragte für den Datenschutz hat keine Bedenken gegen die geplanten Änderungen geäußert.

## **B. Besonderer Teil**

Zu Artikel 1:

Zu Nummer 1 (§ 2):

Zu Buchstabe a (Absatz 1):

Zu Doppelbuchstabe aa:

Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und eine anderslautende Regelung mit gleichem Ziel in § 9 b Abs. 1 TPG hinsichtlich der Anzahl der zu bestellenden Transplantationsbeauftragten eingefügt, sodass Satz 1 zu streichen ist.

Zu Doppelbuchstabe bb:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Satzes 2 aufgrund der Streichung des Satzes 1.

Zu Doppelbuchstabe cc:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Satzes 3 aufgrund der Streichung des Satzes 1.

Zu Buchstabe b (Absatz 2):

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des Satzes 2 aufgrund der Streichung des Absatzes 1 Satz 1.

Zu Nummer 2 (Streichung des § 3):

Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und eine abschließende Regelung zur Freistellung der Transplantationsbeauftragten in § 9 b Abs. 3 TPG eingefügt, sodass § 3 zu streichen ist.

Zu Nummer 3 (§ 3 - neu - Abs. 2):

Mit der Änderung der Vorschrift wird die bereits durchgeführte Umstellung auf ein elektronisches Verfahren aktualisiert und angepasst.

Die Deutsche Stiftung Organtransplantation - DSO - (Koordinierungsstelle) unterstützt die Entnahmekrankenhäuser bzw. Transplantationsbeauftragten bei der Ermittlung und Auswertung der Datensätze mit dem Programm „DSO TransplantCheck“. Die zu übermittelnden Daten sind in Anhang 4 der „Vereinbarung zur Tätigkeit und Finanzierung von Transplantationsbeauftragten nach § 7 Abs. 5 des Vertrages nach § 11 Abs. 2 TPG“ festgelegt. Das Programm filtert aus den Patientendaten nach § 21 des Krankenhausentgeltgesetzes Verstorbene, bei denen eine möglicherweise zum irreversiblen Hirnfunktionsausfall führende schwere Erkrankung des Gehirns verschlüsselt wurde.

Das Programm ermöglicht eine Selektion der Daten Verstorbener, die nicht bereits eindeutig „ohne Beatmungsstunden“ oder „mit absoluten Kontraindikationen“ kategorisiert oder die nicht bereits an die DSO gemeldet wurden. Die Analyse dieser Sterbefälle kann dann direkt in dem Programm dokumentiert und anschließend mit minimalem Aufwand an die DSO übermittelt werden (weitere Informationen hierzu siehe „Deutsche Stiftung Organtransplantation > Fachinformationen > Informationen für Transplantationsbeauftragte und Krankenhausverwaltungen“ - dso.de -).

Dieses elektronische Verfahren hat den derzeit noch im Gesetz beschriebenen Erhebungsbogen abgelöst und deckt inhaltlich die Verpflichtung der Kliniken zur Berichterstattung ab.

Zu Nummer 4 (§ 4 - neu - Abs. 3):

Der Bundesgesetzgeber hat von der konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nach Artikel 74 Abs. 1 Nr. 26 des Grundgesetzes Gebrauch gemacht und eine Regelung mit gleichem Ziel in § 9 b Abs. 1 Satz 7 TPG hinsichtlich der Kostenübernahme für fachspezifische Fort- und Weiterbildungen der Transplantationsbeauftragten eingefügt, sodass Absatz 3 zu streichen ist.

Zu Nummer 5 (§ 5 - neu - Abs. 2):

Zu Buchstabe a:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung, da § 4 (neu) Abs. 3 gestrichen wurde.

Zu Buchstabe b:

Da § 5 Abs. 3 (jetzt § 4 Abs. 3) gestrichen wurde, sind die Sätze 2 und 3 (neu) mit gleichlautender Regelung einzufügen. Die Regelung wurde nach einem Hinweis im Rahmen der Verbandsbeteiligung nochmals redaktionell angepasst.

Zu Buchstabe c:

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Satzes 2 aufgrund der Einfügung der Sätze 2 und 3 (neu).

Zu Nummer 6:

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der Streichung des § 3.

Zu Artikel 2:

Das Inkrafttreten des Gesetzes erfolgt am Tag nach der Verkündung.